

**Anlage 4 - Vollzieh. Ausreisepflichtige mit Anspruch nach § 3 Abs. 1 AsylbLG**

Landesamt für  
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Berlin-Logo

Ausländerbehörde

Geschäftszeichen

Telefon (030) 90269 -

Telefax (030) 9028 -

Datum 21.10.2015

**Grenzübertrittsbescheinigung**

(zur Vorlage bei der Passkontrollstelle anlässlich der Ausreise)

Herr Test (LABO-OM: 007072700549)

Name dt. Recht : Testtest  
geboren am : 20.08.1956  
in : Testland  
Familienstand : ledig  
Staatsangehörigkeit : Test  
zuletzt gemeldet in : unbekannt 000  
00000 unbekannt

- Foto -

ist zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Die Abschiebungsandrohung/-anordnung ist seit dem 10.09.2015 vollziehbar.

Sofern der Ausreisepflicht wiederum nicht nachgekommen wird, ist die erneute Vorsprache bis zum 15.11.2015 erforderlich.

Belehrung für Herrn Test: Ich mache darauf aufmerksam, dass die vorstehende Bescheinigung keine Ausreisefristverlängerung darstellt. Das bedeutet, dass Sie bei Vorliegen der Abschiebungsvoraussetzungen jederzeit - auch vor dem o.g. Vorsprachetermin - abgeschoben werden können. Im Falle unterlassener Ausreise kann gem. § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG Ihr persönliches Erscheinen bei der Ausländerbehörde angeordnet werden. Leisten Sie dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Vorführung zwangsweise erfolgen. § 50 Abs. 6 AufenthG bleibt unberührt. Sie sind gem. § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet, in einer **Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. **Ihr Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin.**

Im Auftrag

Dienstsiegel-  
abdruck

Bundespolizeiamt

\_\_\_\_\_, den

Telefon:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Abteilung IV - Ausländerbehörde – IV G 23  
Friedrich-Krause-Ufer 24  
13353 Berlin

zurückgesandt. Der oben genannte Ausländer hat die Bundesrepublik

Deutschland am \_\_\_\_\_ verlassen.

Im Auftrag

Stempel